

# FABL e.V.

Freunde der Archäologie im Braunschweiger Land e.V.

Klosterstr 7, 38300 Wolfenbüttel (Tel. 05331/984717)

Fax : 05331/85869933 (Landesmuseum)

[www.fabl.de](http://www.fabl.de)     [fabl.ev@t-online.de](mailto:fabl.ev@t-online.de)

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freunde der Archäologie im Braunschweiger Land e.V. (FABL e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Braunschweig unter der Nr 3851.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert in seinem Raum die archäologische Forschung, das Interesse breiter Schichten an archäologischen Fragen sowie die Verbreitung archäologischer Kenntnisse.
- (3) Insbesondere sollen archäologische Maßnahmen und Aktionen des Landesmuseums Braunschweig unterstützt werden.
- (4) Darüber hinaus sollen Maßnahmen und Aktionen in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Museen der Ur- und Frühgeschichte sowie entsprechenden Vereinen und anderen Einrichtungen durchgeführt werden.
- (5) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Jede natürliche oder juristische Person gilt als Einzelmitglied. Ehepaare gelten jeweils als Einzelmitglieder, sind jedoch hinsichtlich des Mindestbeitrages nur gemeinschaftlich zu belasten.
- (2) Zum Eintritt eines Mitgliedes ist eine schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet über die Aufnahme.  
Bei Ablehnung und Widerspruch des Bewerbers entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegten Mindestjahresbeiträge zu leisten.
- (5) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Aufforderung nicht nachkommen oder sich vereinschädigend verhalten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 4

##### Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auch Außenstehende durch Beschluss zum Ehrenmitglied ernennen. Das Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung zur Beitragszahlung freigestellt, hat aber im übrigen die Stellung und die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

#### § 5

##### Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus 4 Personen besteht und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Anmeldung neuer Vorstandsmitglieder bei dem Vereinsregister erfolgt ist.

#### § 6

##### Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands.

#### § 7

##### Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Im ersten Quartal muß eine Hauptversammlung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie zur Abstimmung über Anträge einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladungen, die wenigstens 4 Wochen vorher zur Absendung kommen müssen. Die Tagesordnung wird in der Ladung bekannt gegeben. Mitglieder können bis 10 Tage vor der Versammlung Anträge schriftlich einreichen.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gesammelt aufzubewahren.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind für Entscheidungen in allen wichtigen Grundsatzangelegenheiten zuständig, die nicht zur allgemeinen Geschäftsführung im Sinne des § 5 Nr 2 gehören. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Entlastung des Vorstandes in seiner Geschäftsführung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

- (6) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit, dies gilt insbesondere für einen Beschluß, mit dem der Verein aufgelöst wird. Anträge, die dieser Stimmenmehrheit bedürfen, sind mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand vorzulegen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag von 1/4 der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.

## § 8

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Braunschweigische Landesmuseum, Abt. Ur- und Frühgeschichte mit der Maßgabe, daß die Mittel so verwendet werden müssen, wie es dem oben genannten Vereinszweck unmittelbar entspricht, also der archäologischen Forschung im Braunschweiger Land bzw. der Unterstützung der Arbeit der Abt. Ur- und Frühgeschichte.

## § 9

### Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer bestellt, die einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vornehmen, den Jahresabschluß prüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch Wahl der Jahreshauptversammlung für ein Geschäftsjahr bestimmt.

## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

Der anmeldende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anmeldung vom Registergericht verlangt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 4.2.2000 in Wolfenbüttel beschlossen.

Der Vorstand